

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

|             |                                 |           |
|-------------|---------------------------------|-----------|
| Jahrgang 13 | Panketal, den 31. Dezember 2016 | Nummer 12 |
|-------------|---------------------------------|-----------|

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|  |    |
|--|----|
| 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2016  | 1  |
| 2. 2. Änderung der Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Panketal  | 4  |
| 3. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der öffentl. Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal  | 8  |
| 4. 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zentral für die Benutzung der öffentl. Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal          | 8  |
| 5. 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung dezentral für die Benutzung der öffentl. Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal | 9  |
| 6. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2017   | 9  |
| 7. Hundesteuersatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017  | 10 |
| 8. Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017  | 11 |
| 9. Grundsteuersatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017  | 12 |

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 29. öffentlichen Sitzung am 21.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 56/2016

#### Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2017.

### 1. Es betragen

|   |               |
|---|---------------|
| 1.1 im Erfolgsplan<br>die Erträge       | 6.826.000 EUR |
| die Aufwendungen                        | 5.084.000 EUR |
| der Jahresgewinn /<br>Jahresüberschuss  | 1.742.000 EUR |
| der Jahresverlust /<br>Jahresfehlbetrag | 0 EUR         |

### 1.2 im Finanzplan

|   |                 |
|---|-----------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender<br>Geschäftstätigkeit | 1.453.200 EUR   |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der<br>Investitionstätigkeit    | - 3.498.600 EUR |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der<br>Finanzierungstätigkeit   | - 346.000 EUR   |

### 2. Es werden festgesetzt

|  |       |
|--|-------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen<br>Kreditaufnahmen auf   | 0 EUR |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-<br>ermächtigungen auf | 0 EUR |

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt für jedermann vom 02.01.2017 bis 20.01.2017 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

### Beschluss P V 44/2015/2

#### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 2,58 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,69 EUR/m<sup>3</sup>.

### Beschluss P V 45/2015/2

#### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steigt von 1,66 EUR/m<sup>3</sup> auf 1,80 EUR/m<sup>3</sup> netto.

### Beschluss P V 76/2013/3

#### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Ein-

**richtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -.

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben steigt von 6,38 EUR/m<sup>3</sup> auf 7,58 EUR/m<sup>3</sup>.  
Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 18,24 EUR/m<sup>3</sup> auf 21,52 EUR/m<sup>3</sup>.

**Beschluss P V 38/2016/1****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal der Gemeinde Panketal und dem Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ über die Einleitung von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Panketal in die ADL 500 zur Kläranlage Schönerlinde**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Stand 11.10.2016) zu.  
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Beschluss P V 59/2016****Mehraufwendungen im Produkt 551020.522110 – Baumpflege 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt notwendige Mehraufwendungen in Höhe von 160.000,- Euro im Produktkonto 551020.522110 (Pflege, Ausästen und Fällen von Straßenbäumen). Die Mehraufwendungen werden wie folgt finanziert:

- 60.000,- Euro im Rahmen der Budgetregel aus dem Budget 0120 bzw. als überplanmäßige Aufwendung aus dem Budget 0122
- 100.000,- Euro aus zusätzlichen Erträgen aus dem Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer. Im Rahmen überplanmäßiger Aufwendungen.

**Beschluss P V 08/2014/11****Erbbaurechtsvertrag zum Zweck des Neubaus einer Kita in Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Johanniter Unfallhilfe e.V. - Regionalverband Nordbrandenburg - einen Erbbaurechtsvertrag auf einer Teilfläche des Flurstückes 3, Flur 51 Gemarkung Zepernick im B-Plan Nr. 13 „Wohnen am Heidehaus“ Baufeld W 1.5 zum Neubau einer Kita mit bis zu 130 Plätzen anzubieten. Die genaue Lage und Erschließung des Erbbaurechtes auf diesem Flurstück soll von der Verwaltung unter Beachtung der Nutzbarkeit der anderen Flächen und Baufelder auf dem früheren Krankenhausgelände verhandelt werden. Der Erbbaurechtsvertrag ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er soll eine Investitions- und Umsetzungsverpflichtung bis spätestens 2019 beinhalten.  
Ziel des Erbbaupachtvertrags ist die Schaffung eines Kita-neubaus, der die bestehende Kita „Traumschloss“ sowie deren Nebenstelle „Wichelhaus“ ersetzt.

Beim Kita-Neubau ist der parkähnliche Charakter des Standortes zu berücksichtigen.

**Beschluss P V 58/2016****Erlass von Elternbeiträgen im „Kinderhaus Fantasia“**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, auf die anteilige Erhebung von Elternbeiträgen einschließlich des Essengeldes im Rahmen einer zusätzlichen Schließzeit im Jahr 2017 im Kinderhaus „Fantasia“ zu verzichten.

**Beschluss P V 47/2015/3****2. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004, zuletzt geändert am 23.02.2006**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 2. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004, zuletzt geändert am 23.02.2006, mit folgender zusätzlicher Änderung:

„In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 b wird der Satz 3 eingefügt: Sollten noch Restmittel im Produktkonto vorhanden sein, ist eine maximale Förderung von bis zu 50 % möglich.“

**Beschluss P V 49/2012/13****Fortführung des Buskonzeptes Buch – Panketal – Ahrensfelde sowie teilweise Aufhebung des Beschlusses P V 49/2012/7 vom 23.09.2013**

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung des Buskonzeptes Buch – Panketal – Ahrensfelde auf Grundlage der Auswertung durch den Landkreis Barnim, Seite 19, Variante 4: „...es wird unter der Voraussetzung weiterer Optimierungen bis einschließlich 2018 weiter gezahlt“.

Der Pkt. 2 des Beschlusses P V 49/2012/7 vom 23.09.2012 „Eine Weiterführung der Anschubfinanzierung über die zwei Jahre hinaus wird nicht folgen.“ wird aufgehoben.

**Beschluss P V 86/2007/16****Errichtung einer Beleuchtung im Zuge des Radwegneubaus an der L 200 zwischen Birkholzer Weg und Blankenburger Straße – OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt als Ergänzung zum Beleuchtungskonzept der Gemeinde Panketal „Anpassung 2013“ die Errichtung einer Beleuchtung entlang des neu zu bauenden Radwegs an der L 200 (Bernauer Chaussee) zwischen Panketal Gehrenberge und der Stadt Bernau vorzubereiten und umzusetzen.

Als Leuchte wird Variante

- a) LED-Leuchten des Typs „City Spirit BDS 470“ der Firma Philips als Fortsetzung der Schulwegbeleuchtung aus dem Jahr 2009 zwischen Schwanebeck Dorf und Birkholzer Weg mit der gleichen Leuchte, auf gemeindeeigenem Kabel,

festgelegt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

**In nicht öffentlicher Sitzung:**

**Beschluss P V 60/2016****Auftragsvergabe Planungskosten für den Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung in der Ernst-Thälmann-Straße, OT Schwanebeck**

**Beschluss P V 61/2016**

**Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Erneuerung einer Trinkwasserversorgungsleitung in der Wernigeroder Straße, OT Zepernick**

**Beschluss P V 62/2016**

**Auftragsvergabe Unterhaltsreinigung und Inspektion der Schmutzwasserkanäle und Schmutzwasserschächte in 16341 Panketal**

## 2. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal

**Präambel**

Vielfältige Kunst- und Kulturangebote steigern die Lebensqualität einer Gemeinde. In dem Bewusstsein, dass die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur soziale Kompetenz, Kreativität, Bildung und Toleranz fördert und weiterentwickelt, will die Gemeinde Panketal Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie fördern. Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg und im § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg begründet.

**Begriffsbestimmungen****1. Gesamtausgaben**

Gesamtausgaben sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, alle Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in zur Durchführung der Maßnahme.

**2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme, abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß § 3 Absatz 3 der Richtlinie, der öffentlichen Förderung und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.

**3. Anteil des/der Zuwendungsempfängers/in, welchen dieser/diese zur Durchführung der Maßnahme selbst aufbringt.** Zum Eigenanteil zählen u. a. Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Eintrittsgelder.

**4. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)**

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von einer Privatperson, einer Firma, einem anderen Verein oder ähnlichem erhält. Dies können Spenden, Sponsorengelder etc. sein.

**5. Öffentliche Förderung**

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von Behörden, wie z. B. dem Bund, dem Land bzw. Landkreis, zur Durchführung einer Maßnahme erhält.

**6. Anteilfinanzierung**

Bei der Anteilfinanzierung beteiligt sich der/die Zuwendungsgeber/in mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

**7. Maßnahmenbeginn**

Als Maßnahmenbeginn wird der Zeitpunkt definiert, in dem rechtsverbindliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maßnahme eingegangen werden.

Hierunter fällt z. B. der Abschluss von Liefer-, Leistungs- oder Honorarverträgen.

**8. Betriebskosten**

Kosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV), welche dem Eigentümer, Pächter oder Mieter beim bestimmungsmäßigen Gebrauch von Gebäude und Grundstück entstehen.

**9. Unterhaltungskosten**

Kosten, welche im Rahmen der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit eines Grundstücks/Gebäudes anfallen. Es sind hauptsächlich Kosten, welche aus Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen. Unterhaltungskosten können u.a. sein: Aufwendungen für die Reparatur eines Zauns oder eines Daches oder die Anschaffung eines neuen Fußbodenbelags.

**10. Geschäftsbedarf**

Geschäftsbedarfskosten sind Kosten, welche im Rahmen der Verwaltung des Vereinsbetriebs anfallen. Geschäftsbedarfskosten können u. a. die Anschaffung eines PCs, die Anschaffung eines Druckers, Porto etc. sein

**11. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung abgerufen und ausgezahlt werden kann. Dieser begrenzt zeitlich den Anspruch des/der Zuwendungsempfängers/-in auf Auszahlung der Zuwendung.

**12. Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem die Maßnahme umzusetzen ist. Dieser kann vom Bewilligungszeitraum abweichen. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, sind in diesem Zeitraum zu tätigen. Hier ist nicht nur das Rechnungsdatum entscheidend, sondern auch die Kassenwirksamkeit der Rechnungen zu beachten. Kassenwirksam bedeutet, dass Ausgaben durch Zahlung getätigt wurden. Kassenwirksam ist eine Ausgabe, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (31. Dezember) fällig und gezahlt worden ist.

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

(3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam, und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.

(4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Dies ist durch einen Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

(5) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter, Spenden sowie Eigenleistungen). Letztere können mit 10 Euro/h berücksichtigt werden und sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.



(6) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinde Panketal hinzuweisen.

(7) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen sich terminlich möglichst nicht mit thematisch vergleichbaren Veranstaltungen oder derselben Kultursparte angehörenden Veranstaltungen überschneiden.

(8) Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Projekte im Interesse der Gemeinde liegen und bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

(9) Anträge für Maßnahmen und Projekte mit weiteren Zuwendungsgebern haben Vorrang vor solchen, die nur auf kommunale Förderung zurückgreifen.

(10) Empfänger von Fördermitteln der Gemeinde Panketal müssen die Bestimmungen dieser Kulturförderrichtlinie anerkennen.

## § 2 Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind Vereine und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen, Gruppen, Initiativen und Künstlern bzw. Künstlerinnen, die ihren Sitz bzw. mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben und dessen Maßnahme in der Gemeinde stattfindet bzw. einen besonderen Bezug zu Panketal hat. Es kommen nur solche Vereine und Gruppen als Empfänger von Zuwendungen in Frage, deren Zutritt für jedermann offen ist.

## § 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Gemeinde Panketal erfolgt als institutionelle Förderung und Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

### (1) Institutionelle Förderung

Gefördert werden können:

a) Mitgliedschaften in empfangsberechtigten Vereinen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendbeihilfe). Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro p. a. für jedes unter 18-jährige aktive Mitglied in Form der Festbetragsfinanzierung.

b) Anschaffungen, die unmittelbar der künstlerischen Betätigung dienen, wie z. B. Musikinstrumente, Noten. Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 30 % der nachgewiesenen Kosten. Sollten noch Restmittel im Produktkonto vorhanden sein, ist eine maximale Förderung von bis 50 % möglich.

c) Wirkungsstätten der Fördermittelempfänger, d. h. insbesondere die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen. Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 50 % der nachgewiesenen Miet- oder Pachtkosten.

### (2) Projektförderung

Gefördert werden können:

a) Projekte, Veranstaltungen (Aufführungen, Konzerte), Ausstellungen, Kurse oder Workshops die Panketaler Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Welt in allen künstlerischen Bereichen (Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst etc.) ermöglichen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 4.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.

b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Gemeinde Panketal darstellen (insbesondere Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum). Darunter zählen auch diesbezügliche Publikationen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 2.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.

c) Die Teilnahme an Ausscheiden und Wettbewerben auf Landes- und Bundesebene.

Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro pro Tag und aktivem Teilnehmer in Form der Festbetragsfinanzierung.

(3) Nicht förderfähig sind:

a) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen,

b) kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind,

c) Repräsentationskosten, Gastgeschenke, Preise und Siegetrophäen,

d) Bekleidung, Uniformen, Kostüme,

e) Fahnen, Standarten, Waffen, militärische Symbole,

f) Maßnahmen im Bereich Sport, Jugend oder Soziales sowie im investiven Bereich,

g) Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden und Grundstücken,

h) vereinsinterne Veranstaltungen/Feste (etwa wiederkehrende, erkennbar auf einen in der Regel geschlossenen Personenkreis zielende Maßnahme),

i) Geschäftsbedarf für die laufende Vereinsarbeit,

j) Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung,

k) Antragsteller, deren sonstige Tätigkeiten den Gegenständen der Förderung zuwiderlaufen

## § 4 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gemäß Formblatt 1. Dieser ist bei der Gemeinde Panketal einzureichen.

(2) Zuschüsse dürfen ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Bei Vereinen und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ist nur der geschäftsführende Vorstand antragsberechtigt. Bei natürlichen Personen der/die Kunst- oder Kulturschaffende. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Dem Antrag sind alle nötigen Unterlagen für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse beizufügen. Insbesondere

- eine Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne
- Kostangebote
- Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Vereine außerdem

- ihre Satzung
- einen Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ggf. einen Auszug aus dem Vereinsregister

(4) Die reguläre Antragsfrist endet am 31.12. des Vorjahres. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Gemeinde eine pauschale Kürzung oder die Ablehnung einzelner Anträge vor. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch im laufenden Jahr eingereichte Anträge bearbeitet werden.

(5) Im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie endet die Antragsfrist am 28.02.

## § 5 Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal. Sie entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Die Gewährung von Fördermitteln kann ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung zweckentfremdet, anders als beantragt oder unwirtschaftlich verwendet wurde,
- der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- kein Bedarf mehr für die Zuwendung besteht (z. B. weil die Veranstaltung nicht durchgeführt wird, die Anschaffung nicht getätigt wird),
- Mitwirkungspflichten oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden (z. B. Rechnungsbeleg bei Anschaffungen)

Die Zuwendung wird unverzüglich widerrufen, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Für Rückforderungen und Widerrufe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die Erhöhung der Ausgaben des/der Antragstellers/in geht nicht mit einer Erhöhung der bewilligten Zuwendung einher. Eine Reduzierung der Ausgaben hingegen bewirkt eine Reduzierung der Zuwendung in gleichem Maße.

## § 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Panketal gemäß Formblatt 2 zu führen.

(2) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „Gefördert durch die Gemeinde Panketal“ an den Antragsteller zurückgesandt.

(3) Alle Belege, Verträge und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(4) Die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zu inventarisieren.

(5) Die Gemeinde Panketal ist als Bewilligungsbehörde berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auf geeignete Weise überprüfen zu lassen, sollten sich Zweifel an der Richtigkeit der Verwendung der bewilligten Mittel ergeben. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 7 Mitteilungspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Ferner ist anzuzeigen, wenn nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder bewilligt werden oder wenn - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten empfangen werden.

## § 8 Geltungsbereich

a) Die Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege (Kulturförderrichtlinie) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

b) Die bisherige Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Panketal, den 01.12.2016

Fornell  
Bürgermeister



Formblatt 1

# Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Kulturfördermitteln der Gemeinde Panketal 20\_\_ (bitte eintragen)

## 1. Antragsteller

**1.1 Name / Anschrift des Kulturvereins:**

---

---

---

---

**1.2 Vertretungsberechtigter:  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)**

---

---

---

---

## 2. Maßnahme

**2.1 Bezeichnung:** \_\_\_\_\_

**2.2 Durchführungszeitraum:** \_\_\_\_\_

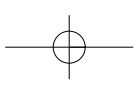
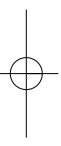
**2.3 Kurzbeschreibung:**

---

---

---

---



**3. Kosten- und Finanzierungsplan**

- 3.1 Gesamtkosten:** \_\_\_\_\_ €
- 3.2 Summe öffentlicher Förderungen:** \_\_\_\_\_ €  
(z. B. Bund, Land, Landkreis)
- 3.3 Eigenanteil:** \_\_\_\_\_ €
- 3.4 Summe Leistungen Dritter:** \_\_\_\_\_ €  
(z. B. Spenden, Beiträge, Sponsoren)
- 3.5 Zwischensumme:** \_\_\_\_\_ €
- 3.6 Summe beantragte Zuwendung durch Gemeinde Panketal:** \_\_\_\_\_ €
- 3.7 detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen!)**

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt?  Ja  Nein

**4. Begründung der Notwendigkeit der Förderung**

---

---

---

---

---

---

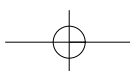
**5. Erklärung**

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,**
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie**
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
des geschäftsführenden  
Vorstandes





## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2016 diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) In Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) wird geändert.

### **Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,80 EUR/m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

### **Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung – vom 21.11.2016 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2016 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2016 diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) wird geändert.

### **Artikel 2**

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,69 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

### **Artikel 3**

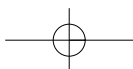
Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral – vom 21.11.2016 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2016 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.





Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 21.11.2016 diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) wird geändert.

#### Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 7,58 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 21,52 EUR erhoben.

#### Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral – vom 21.11.2016 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2016 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **33.534.700,00 EUR**  
ordentlichen Aufwendungen auf **33.300.600,00 EUR**

außerordentlichen Erträge auf **37.500,00 EUR**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **37.500,00 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **33.244.400,00 EUR**  
Auszahlungen auf **37.218.200,00 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf **31.663.900,00 EUR**  
Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf **29.556.500,00 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit  
auf **1.580.500,00 EUR**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
auf **7.661.700,00 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
auf **0,00 EUR**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
auf **0,00 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von  
Liquiditätsreserven **0,00 EUR**  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**780.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1.000,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

**500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den

Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.12.2016 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.01.2016 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 20.12.2016

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2017

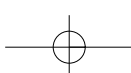
**Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- a) für den ersten Hund **46,00 Euro**
- b) für den zweiten Hund **76,00 Euro**
- c) für jeden weiteren Hund **122,00 Euro**
- d) für den 1. gefährlichen Hund **409,00 Euro**  
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund **512,00 Euro**  
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu ent-



richten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid.**

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde

**IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10**

**(BIC: WELA DE D1 GZE)** zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.2016

gez.

R. Fornell

Bürgermeister

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2017

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung

vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

– jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

**Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

**Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid.**

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde

**IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10**

**(BIC: WELA DE D1 GZE)** zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.2016

gez.

R.Fornell

Bürgermeister



## Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2017

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 19.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Lastschriftzugsermächtigung bzw. **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde

**IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10**

**(BIC: WELA DE D1 GZE)** zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 20.12.2016

gez.  
R. Fornell  
Bürgermeister

